

Auf Wunsch der königlich großbritannischen Regierung hat die Bundesregierung die Erklärung abgegeben, daß sie die Sonderzollfäße, die Palästina gemäß dieser Vereinbarung gewissen, aus Traat eingeführten Waren einräumt, nicht unter dem Titel der Osterreich auf Grund des Handels- und Schiff-fahrtsvertrages mit Großbritannien vom 22. Mai 1924 (B. G. Bl. Nr. 80/1925) und des Beitrittes Palästinas zu diesem Vertrag (B. G. Bl. Nr. 172/1926) zustehenden Meißbegünstigung in Anspruch nehmen wird.

Schufchnigg

### 119. Kundmachung des Bundeskanzleramtes über die Erneuerung des Beitrittes Brasiliens zur „Fakultativen Bestimmung“, betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes, und über die Ratifikation des Protokolles, betreffend Abänderungen des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofes, durch Brasilien.

Nach einer Mitteilung des Generalsekretärs des Völkerbundes hat der Geschäftsträger Brasiliens in Bern am 26. Jänner 1937 nachstehende neue Erklärung zur „Fakultativen Bestimmung“, betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes, wie sie im Artikel 36 des im B. G. Bl. Nr. 81 aus 1936 kundgemachten abgeänderten Statuts dieses Gerichtshofes umschrieben ist, abgegeben:

„Au nom du Gouvernement de la République des Etats-Unis du Brésil je déclare renouveler, d'accord avec l'autorisation du Pouvoir Législatif, l'acceptation de la juridiction obligatoire de la Cour permanente de Justice internationale, pour un délai de dix années, sous condition de réciprocité, exception faite des questions qui d'après le droit international sont de la compétence exclusive de la juridiction du Brésil, ou qui dépendent du régime constitutionnel de chaque Etat.“

(Übersetzung.)

„Im Namen der Regierung der Republik der Vereinigten Staaten von Brasilien erneuere ich, hiezu von der Gesetzgebenden Gewalt ermächtigt, die Erklärung, betreffend die Annahme der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes, für einen Zeitraum von zehn Jahren, unter Bedingung der Gegenseitigkeit, mit Ausnahme der Fragen, die nach Völkerrecht in die ausschließliche Zuständigkeit Brasiliens fallen oder die Verfassung der einzelnen Staaten betreffen.“

Zugleich hat der Generalsekretär des Völkerbundes mitgeteilt, daß die Ratifikationsurkunde Brasiliens zum Protokoll, betreffend Abänderungen des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofes (B. G. Bl. Nr. 81/1936), am 26. Jänner 1937 im Sekretariat des Völkerbundes hinterlegt worden ist.

Schufchnigg

### 120. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, betreffend die Wiederverlautbarung des Abgabenteilungsgesetzes.

Auf Grund des Artikels 3, Absatz 3, der Abgabenteilungsnovelle 1937, B. G. Bl. Nr. 110/1937, werden die Bestimmungen des Abgabenteilungsgesetzes, B. G. Bl. II, Nr. 306/1934, unter Berücksichtigung der in der Abgabenteilungsnovelle 1937 enthaltenen Änderungen dieses Gesetzes verlaublich.

Das wiederverlaubliche Gesetz ist als „Abgabenteilungsgesetz 1937 (M.G. 1937)“ zu bezeichnen.

Reumayer

## Abgabenteilungsgesetz 1937 (M.G. 1937).

### § 1. Ausschließliche Bundesabgaben.

Ausschließliche Bundesabgaben sind folgende in Geltung stehende Abgaben:

1. die Ein- und Ausfuhrzölle samt den im Zollverfahren auflaufenden Kostenersätzen und Gebühren, die neben den Zöllen erhobenen Monopolabgaben sowie die mit den Zöllen erhobenen inneren Steuern, Steuerausgleiche und Lizenzgebühren, soweit sie nicht nach § 2 gemeinschaftliche Bundesabgaben sind; die Ausfuhrabgaben; die Monopole;
2. die Zuckersteuer; die Verbrauchsabgabe für künstliche Süßstoffe; die Essigsäuresteuer; die Hefeabgabe; die Zündmittelsteuer; die Zigarettenhüllenabgabe; die Branntweinkontroll- und Lizenzgebühren; die Weinsteuerkontrollgebühren; der Spielkartenstempel; die Vieh- und Fleischabgabe (Vieh- und Fleischverkehrsabgabe);
3. die Eisenbahnverkehrssteuern mit Ausnahme jener vom Verkehr auf Kleinbahnen, soweit er von der Bundesabgabe befreit ist; die Kraftwagenverkehrssteuer;
4. der Krisenzuschlag zur Warenumsatzsteuer; die Bankenumsatzsteuer; die Effekten- und Valutenumsatzsteuer; die Bezugsrecht- und Syndikatsteuer;
5. die bundesgesetzlich geregelten Stempel- und Rechtsgebühren und Taxen mit Ausnahme der in den §§ 2 und 8 angeführten derartigen Abgaben; die Patentgebühren; die Punzierungsgebühren; die Eichgebühren; die Gebühren für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters; die Maßen- und Freischurfgebühren; die Verwahrungs- und gerichtlichen Ausfertigungsgebühren; die statistische Gebühr; die Markenschutzgebühren, soweit ihr Ertrag nicht Personenverbänden zufließt; die Börsenbesuchsabgabe; die Sonderabgabe der Osterreichischen Radioverkehrs-Aktiengesellschaft;
6. die Vermögenssteuer; die Krisensteuer vom Einkommen und Vermögen und Sonderkrisensteuer für Ledige; die Sicherheitssteuer vom Einkommen und Vermögen und Sondericherheitssteuer für Ledige; die Sonderabgabe vom Einkommen, für

bedige und vom Vermögen; die Besoldungssteuer; die im Abzugsweg erhobene Rentensteuer; die Lantiensteuer.

## § 2. Gemeinschaftliche Bundesabgaben.

Gemeinschaftliche Bundesabgaben sind folgende in Geltung stehende Abgaben:

1. die Einkommensteuer; die nach Befenntnissen veranlagte Rentensteuer; die Körperschaftssteuer; die allgemeine Erwerbsteuer und die Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben;

2. die Branntweinabgabe; die Biersteuer mit Einschluß des außerordentlichen Zuschlages; die Weinsteuer; die Schaumweinsteuer;

3. die Immobiliargebühren und das Gebührenäquivalent; die Erbgebühren samt Zuschlägen;

4. die Warenumsatzsteuer (ohne den Krisenzuschlag);

5. die Benzinsteuer mit Einschluß des außerordentlichen Zuschlages und die Kraftwagenabgabe;

6. die Bundesmonopolabgabe von Spielbanken (Kurfaalspielen);

7. die Dienstgebühr.

## § 3. Ertragsverteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

(1) Der Ertrag der gemeinschaftlichen Bundesabgaben wird zwischen dem Bund, den Ländern, der bundesunmittelbaren Stadt Wien und den Ortsgemeinden verteilt. Der Verteilung unterliegt der Reinertrag der Abgaben, der sich nach Abzug der Rückvergütungen und der für eine Mitwirkung bei der Abgabenerhebung gebührenden Vergütungen ergibt. Verzugszinsen sind unter Abzug der Vergütungszinsen Gegenstand der Verteilung. Die Kosten der Abgabenerhebung belasten den Bund, dem die Steuerstrafen, Ordnungsstrafen und die ohne Einleitung eines Strafverfahrens verhängten Abgabenerhöhungen zufließen.

(2) Der Verteilung zwischen dem Bund, den Ländern und Ortsgemeinden wird jener Teil der Abgabenerträge unterzogen, der nach den für die Aufteilung der einzelnen Abgaben geltenden Schlüsseln (§ 4) auf das Bundesgebiet mit Ausnahme der bundesunmittelbaren Stadt Wien entfällt. Bei den in § 4, Absatz 2, Z. 4, angeführten Abgaben ist der auf das Bundesgebiet mit Ausnahme der bundesunmittelbaren Stadt Wien entfallende Teil der Abgabenerträge je aus der Hälfte des Ertrages für die Länder nach der tatsächlichen Volkszahl des Bundesgebietes und für die Ortsgemeinden nach der für das Bundesgebiet sich aus dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel (§ 4, Absatz 3) ergebenden Volkszahl zu ermitteln. Zur Bildung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels ist bei den in § 4, Absatz 2, Z. 4 und 5, angeführten Abgaben die Volkszahl der bundesunmittelbaren Stadt Wien mit 70 zu vervielfachen.

Die Verteilung erfolgt nach folgenden Anteilen:

	Bund	Länder	Ortsgemeinden
1. Einkommensteuer, nach Befenntnissen veranlagte Rentensteuer, Körperschaftssteuer, allgemeine Erwerbsteuer und Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben . . . . .	50	25	25
2. Branntweinabgabe, Weinsteuer und 53 vom Hundert der Biersteuer (samt außerordentlichem Zuschlag)			
a) von dem nach der tatsächlichen Volkszahl ermittelten Betrag . . . . .	70	30	—
b) von dem nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel ermittelten Betrag . . . . .	70	—	30
3. 47 vom Hundert der Biersteuer (samt außerordentlichem Zuschlag)	—	100	—
4. Schaumweinsteuer . . . . .	20	—	80
5. Immobiliargebühren und Gebührenäquivalent . . . . .	20	40	40
6. Erbgebühren samt Zuschlägen . . . . .	die Erbgebühren	die Zuschläge	—
7. Warenumsatzsteuer (ohne den Krisenzuschlag)			
a) von dem nach der tatsächlichen Volkszahl ermittelten Betrag . . . . .	60	40	—
b) von dem nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel ermittelten Betrag . . . . .	70	—	30
8. Benzinsteuer samt außerordentlichem Zuschlag (nach Ausscheidung von $\frac{4}{17}$ zugunsten des Bundes), Kraftwagenabgabe . . . . .	20	80	—

Die Beteiligung am Ertrag der Schaumweinsteuer ist auf die Ortsgemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern beschränkt.

(3) Aus den Ertragsanteilen des Landes Niederösterreich an der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe wird ein Betrag von 430.000 S zugunsten der landesunmittelbaren Stadt Wiener Neustadt, aus den gleichen Ertragsanteilen des Landes Steiermark ein Betrag von 336.000 S im Jahre 1935 und von 280.000 S in den Jahren 1936 und 1937 zugunsten der landesunmittelbaren Stadt Graz ausgeschieden.

(4) Die bundesunmittelbare Stadt Wien erhält Ertragsanteile an den in Absatz 2 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben in Form eines Kaufbetrages; er beträgt 31 vom Hundert des nicht nach Absatz 2 verteilten Teiles der Erträge dieser Bundesabgaben unter vorwegiger Ausscheidung der Erbgebühren und von  $\frac{4}{17}$  des Ertrages der Benzinsteuer samt außerordentlichem Zuschlag zugunsten des Bundes. Wenn sich für ein Jahr bei Anwendung der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in Geltung gestandenen Bestimmungen un-

ter Einbeziehung der Anteile des Wiener allgemeinen Versorgungsfonds und des Wiener Gemeindefonds von zusammen 61,7 vom Hundert des auf das Gebiet der bundesunmittelbaren Stadt Wien entfallenden Aufkommens an Erbgebührenzuschlägen für die bundesunmittelbare Stadt Wien Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben in einem den Verkaufsbetrag übersteigenden Ausmaß ergeben, erhält Wien diesen höheren Betrag.

(5) Die Verteilung des Ertrages der Bundesmonopolabgabe von Spielbanken (Kursaalspielen) und die Aufteilung der Ertragsanteile an dieser Abgabe erfolgen nach den Bestimmungen der Verordnungen vom 7. Oktober 1933, B. G. Bl. Nr. 463, und vom 30. Dezember 1933, B. G. Bl. I, Nr. 6 aus 1934. Die Verteilung des Ertrages der Dienstgebühr und die Aufteilung der Ertragsanteile an dieser Abgabe erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Einführung einer Dienstgebühr, B. G. Bl. Nr. 467/1935.

#### § 4. Aufteilungsschlüssel.

(1) Die Aufteilung der sich nach § 3, Absatz 2, ergebenden Ertragsanteile der Länder und der Ortsgemeinden unter die zu diesen Gruppen gehörigen Körperschaften erfolgt nach Aufteilungsschlüsseln.

(2) Aufteilungsschlüssel sind:

1. für die direkten Personalsteuern mit Ausnahme der im Abzugsweg erhobenen Einkommensteuer, für die Immobiliargebühren, das Gebührenäquivalent und die Erbgebühren samt Zuschlägen: das örtliche Steueraufkommen;

2. für die von den Bezügen der Bundesangestellten und Bundesbahnangestellten des Dienst- und Ruhestandes entfallende, im Abzugsweg erhobene Einkommensteuer: Wohnort und Kopfzahl der Abgabepflichtigen;

3. für die von den Bezügen anderer Dienstnehmer entfallende, im Abzugsweg erhobene Einkommensteuer für die Länder und länderweise für die Ortsgemeinden: der Ort der Steuerabfuhr; für die Ortsgemeinden innerhalb jedes Landes: Wohnort und Kopfzahl der Abgabepflichtigen;

4. für die Branntweinabgabe, die Weinsteuer, für 53 vom Hundert der Biersteuer (samt außerordentlichem Zuschlag) und die Warenumsatzsteuer für die Länder: die Volkszahl; für die Ortsgemeinden: der abgestufte Bevölkerungsschlüssel (Absatz 3);

5. für die Schaumweinsteuer: der abgestufte Bevölkerungsschlüssel (Absatz 3);

6. für 47 vom Hundert der Biersteuer (samt außerordentlichem Zuschlag): der örtliche Bierverbrauch;

7. für die Benzinsteuer samt außerordentlichem Zuschlag und die Kraftwagenabgabe nach Ausscheidung eines Vorzugsanteiles von einem Zehntel für Niederösterreich: für die Hälfte die Gebietsfläche, für je ein Sechstel die Länge der für Kraftfahrzeuge

benühbaren öffentlichen Verkehrswege mit Ausnahme der Bundesstraßen, die Volkszahl und das örtliche Aufkommen an Kraftwagenabgabe im Jahr 1934.

(3) Die Volkszahl ergibt sich aus der Volkszählung vom 22. März 1934. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel wird folgendermaßen gebildet: Die bei der Volkszählung ermittelte Volkszahl der Ortsgemeinden wird, nach Größengruppen gegliedert, mit verschiedenen Zahlen vervielfacht, und zwar:

in Ortsgemeinden mit höchstens 500 Einwohnern mit 20;

in Ortsgemeinden mit 501 bis einschließlich 2000 Einwohnern mit 25;

in Ortsgemeinden mit 2001 bis einschließlich 5000 Einwohnern mit 30;

in Ortsgemeinden mit 5001 bis einschließlich 10.000 Einwohnern mit 40;

in Ortsgemeinden mit 10.001 bis einschließlich 20.000 Einwohnern mit 50;

in Ortsgemeinden mit 20.001 bis einschließlich 50.000 Einwohnern mit 60;

in Ortsgemeinden mit über 50.000 Einwohnern mit 70.

Für die Aufteilung der Schaumweinsteuer wird der abgestufte Bevölkerungsschlüssel nur aus der Einwohnerzahl der Ortsgemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern errechnet. Für landesunmittelbare Städte mit höchstens 50.000 Einwohnern erfolgt die Vervielfachung ohne Rücksicht auf ihre Einwohnerzahl mit 60.

Der Anteil der einzelnen Ortsgemeinden an der sich aus den Vervielfachungen ergebenden Summe ergibt den Aufteilungsschlüssel.

#### § 5. Bevorschussung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

(1) Den Ländern, der bundesunmittelbaren Stadt Wien und den Ortsgemeinden gebühren monatliche Vorschüsse auf die nach den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 entfallenden Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Diese Vorschüsse werden nach dem Ertrag der gemeinschaftlichen Bundesabgaben im zweitvorausgegangenen Monat bemessen. Abweichungen sind zur Verhinderung des Entstehens von Übergewinnen und Guthaben oder zur Ausgleichung von solchen zulässig. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund des Rechnungsabchlusses des Bundes.

(2) Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung sind verpflichtet, den Ländern, der bundesunmittelbaren Stadt Wien und den Ortsgemeinden bei der Bevorschussung und Abrechnung der Ertragsanteile die Grundlagen der Berechnung mitzuteilen und ihnen auch sonst über Verlangen alle Aufschlüsse über die Ermittlung der Ertragsanteile und ihre voraussichtlichen Ergebnisse zu erteilen oder durch die Steuerämter erteilen zu lassen.

**§ 6. Einziehung von Ortsgemeindeertragsanteilen durch die Landesgesetzgebung.**

(1) Die Landesgesetzgebung kann die Ertragsanteile aller oder bestimmter Gruppen von Ortsgemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben teilweise einziehen, und zwar:

1. zugunsten von Bezirks(Ortsgemeinden)verbänden, wenn diese Aufgaben besorgen, die anderweitig durch die Ortsgemeinden erfüllt werden;

2. zugunsten des Landes;

3. zugunsten eines Ortsgemeindenausgleichsfonds, aus dem notleidenden Ortsgemeinden Beiträge oder Darlehen gewährt werden können. Die Verwaltung eines solchen Fonds kann der Landesregierung vorbehalten oder Ortsgemeindenverbänden übertragen werden.

Diese drei Verwendungsarten eingezogener Ortsgemeindeertragsanteile können auch miteinander verbunden werden.

(2) Eine derartige Einziehung darf sich nie auf mehr als die Hälfte der Ertragsanteile jeder einzelnen Ortsgemeinde erstrecken. Das Landesgesetz muß die Voraussetzungen einer solchen Einziehung und der Gewährung von Beiträgen oder Darlehen an notleidende Ortsgemeinden genau bezeichnen.

**§ 7. Abgabenverbote.**

Für die Länder, die bundesunmittelbare Stadt Wien, die Bezirks(Ortsgemeinden)verbände und Ortsgemeinden bestehen folgende Verbote:

1. Abgaben von alkoholhaltigen Getränken auf welcher Bemessungsgrundlage immer dürfen mit Ausnahme einer Abgabe auf den Verbrauch von Schaumwein nicht erhoben werden.

2. Abgaben von der Erzeugung von Holz, dem Handel oder Verkehr mit dieser Ware dürfen nicht erhoben werden.

3. Abgaben vom Besitz oder Betrieb von Kraftfahrzeugen aller Art dürfen, und zwar auch in Form von Beiträgen für die Errichtung oder Erhaltung von Verkehrswegen, nicht erhoben werden. Ausnahmen können durch das Bundesministerium für Finanzen zugunsten der Bemaunung von Bergstraßen, deren Herstellung und Erhaltung im Verhältnis zu ihrer Länge und der Dauer der jährlichen Benützung außerordentliche Kosten verursacht, und von Brücken über die Bundesgrenze zugestanden werden. Bergstraßen sind Verkehrswege, die nicht vorwiegend der Verbindung ganzjährig bewohnter Siedlungen mit dem übrigen Verkehrsnetz, sondern unter Überwindung größerer Höhenunterschiede der Zugänglichmachung von Naturschönheiten dienen.

**§ 8. Zuschlagsrechte zu Bundesabgaben.**

(1) Die Länder, die bundesunmittelbare Stadt Wien und die Ortsgemeinden können Zuschläge zu folgenden Bundesabgaben erheben: zu den Im-

mobilargebühren, dem Gebührenäquivalent und zu den Gebühren von Totalfateur- und Buchmacherwetten.

(2) Der Bund hat für die Bemessung und Einhebung solcher Zuschläge Anspruch auf eine Vergütung von 2 vom Hundert des reinen Zuschlags-ertrages.

**§ 9. Gleichartige Abgaben.**

Als gleichartige Abgaben der Länder, der bundesunmittelbaren Stadt Wien und der Ortsgemeinden neben Bundesabgaben dürfen erhoben werden:

1. Abgaben vom Mietzins oder Mietwert neben der Zinsgroßsteuer;

2. Abgaben vom örtlichen Verbrauch alkoholfreier Getränke neben der Mineralwassersteuer;

3. Abgaben vom örtlichen Verbrauch von Schaumwein neben der Schaumweinsteuer;

4. Abgaben von Anzeigen in Zeitungen oder sonstigen Druckwerken oder Schriften neben der Warenumsatzsteuer.

**§ 10. Freies Beschlußrecht der Ortsgemeinden.**

Die Ortsgemeinden und die bundesunmittelbare Stadt Wien können mit Beschluß des Gemeindegates (der Wiener Bürgerschaft) vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung folgende Abgaben ausschreiben:

a) Abgaben vom örtlichen Verbrauch alkoholfreier Getränke bis zu folgendem Ausmaß:

für natürliche und künstliche Mineralwässer, Sodawasser und Limonaden sowie andere künstlich bereitete derartige Getränke 3 g vom Liter,

für konzentrierte Kunstlimonaden 30 g vom Liter, für flüssige Grundstoffe zur Herstellung solcher Kunstlimonaden 1 S 50 g vom Liter;

b) Luftbarkeitsabgaben, die in Hundertteilen vom Eintrittsgeld erhoben werden, bis zum Ausmaß von 15 vom Hundert des Eintrittsgeldes mit Einschluß der Abgabe. Ausgenommen sind Luftbarkeitsabgaben für Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes, der bundesunmittelbaren Stadt Wien oder einer Ortsgemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten;

c) ohne Rücksicht auf ihre Höhe Abgaben für das Halten von Jagdhunden oder von anderen Hunden, die nicht als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, für das Halten von Rennpferden und anderen Pferden, soweit diese nicht in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, sowie für das Halten von Zuzustieren überseeischer Herkunft aller Art;

d) Gebühren für die Benützung von Ortsgemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, insofern der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungs-

kosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt.

## § 11. Beitrag an die Länder für den Verwaltungsaufwand.

(1) Die Länder erhalten aus Bundesmitteln für ihren Verwaltungsaufwand einen Beitrag, der mit jährlich 22'062 Millionen Schilling bestimmt wird und sich folgendermaßen auf die einzelnen Länder verteilt:

Niederösterreich . . . . .	S 5,650.000
Oberösterreich . . . . .	S 3,063.000
Salzburg . . . . .	S 1,805.000
Steiermark . . . . .	S 3,863.000
Kärnten . . . . .	S 2,192.000
Tirol . . . . .	S 2,307.000
Borarlberg . . . . .	S 833.000
Burgenland . . . . .	S 2,349.000

(2) Wenn die Bezüge (Ruhe- oder Versorgungs-gewinne) der Staatsbediensteten unter der Diensthöhe der Länder kraft Gesetzes eine Erhöhung gegenüber ihrem Stand bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erfahren, erhöhen sich die Beiträge im gleichen Verhältnis.

## § 12. Übergangsbestimmungen.

(1) Solange die bezüglichen Ergebnisse der Volkszählung vom 22. März 1934 nicht vorliegen, erfolgt die Bevorschussung der Ertragsanteile noch auf Grund der Volkszahl nach der Volkszählung vom 7. März 1923.

(2) In Hundertteilen vom Eintrittsgeld berechnete Luftbarkeitsabgaben, die auf Grund von gemäß § 7, Absatz 3, Buchstabe b, des Abgabenteilungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 62 vom Jahr 1931, gefaßten Beschlüssen der Ortsgemeinden erhoben werden, dürfen vom 1. Jänner 1935 an nur mehr im Höchstausmaß von 15 vom Hundert des Eintrittsgeldes mit Einschluß der Abgabe erhoben werden.

(3) Beschlüsse der Ortsgemeinden über Gebühren für die Benützung von nicht für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betriebenen Ortsgemeindeeinrichtungen und -anlagen, die gemäß § 7, Absatz 3, Buchstabe d, des Abgabenteilungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 62 vom Jahr 1931, gefaßt wurden, treten mit Ablauf des Jahres 1934 außer Kraft.

## § 13. Schlußbestimmungen.

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1935 für die Zeit bis zum Ende des Jahres 1937 in Wirksamkeit. Das Abgabenteilungsgesetz, B. G. Bl. Nr. 62 vom Jahr 1931, in seiner gegenwärtig in Geltung stehenden Fassung tritt mit 31. Dezember 1934 außer Kraft. Die Geltung der Artikel V bis IX der sechsten Abgabenteilungsnovelle vom 20. Dezember 1928, B. G. Bl. Nr. 358, bleibt unberührt. Eine Überweisung von Erbgebühreuzuschlägen an den Wiener allgemeinen Versorgungsfonds und Gemeindefonds findet für die Zeit ab 1. Jänner 1935 nicht mehr statt. Der Wiener Krankenanstaltenfonds erhält aus Bundesmitteln einen Zuschuß im Ausmaß von 38,3 vom Hundert des auf das Gebiet der bundesunmittelbaren Stadt Wien entfallenden Aufkommens an Erbgebühreuzuschlägen.

(2) Die den Ländern, der bundesunmittelbaren Stadt Wien und den Ortsgemeinden durch dieses Gesetz zugesicherten Besteuerungsrechte und Abgabenerträge dürfen (gemäß § 3, Absatz 3, des Finanz-Verfassungsgesetzes) durch bundesgesetzliche Verfügungen nur unter Bedachtnahme auf die möglichste Übereinstimmung ihrer Verteilung mit jener der Lasten der öffentlichen Verwaltung auf die angeführten Körperschaften eine Veränderung erfahren; neue Kosten dürfen den angeführten Körperschaften durch bundesgesetzliche Verfügungen (gemäß § 11, zweiter Satz, des Finanz-Verfassungsgesetzes) nur unter Bedachtnahme auf die Wahrung der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit auferlegt werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird der Bundesminister für Finanzen betraut.